

Antrag zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Zuwendungen an die Betriebsleitung in der Vergangenheit“ für den Betriebsausschuss des Stadtentwässerungsbetriebs

Barsinghausen, d. 10.03.2021

Der Geschäftsführer des Stadtentwässerungsbetriebes SEW möge gemäß §4 der Betriebssatzung über Zuwendungen an die Betriebsleitung für die zurückliegenden 5 Jahre (für jedes Jahr separat) berichten.

Die Aufstellung erbitten wir für sämtliche Zuwendungen entsprechend der Betriebssatzung. Ausdrücklich beinhaltet dies die Anschaffungskosten des Dienstfahrzeuges, für welche die private Nutzung eingeräumt wird, bzw. die jährlichen Leasingraten, Fahrzeugnebenkosten, Treibstoffkosten, jährliche Kilometerleistung, weitere zur privaten (Mit-) Nutzung überlassene Kommunikations- und Informationsgeräte z.B. Handy, Tablett, PC etc. und Weiteres sowie deren Anschaffungs- und laufende Kosten.

Zur Abschätzung der Verhältnismäßigkeit für eine mögliche Anerkennung der Kosten seitens des SEW für die Zukunft sind jeweils die private und dienstliche Nutzung separat aufzuführen und zu belegen.

Begründung:

Unter Zuwendungen sind sämtliche Sach- und Finanzmittel zu verstehen, die nicht aus dem unmittelbaren Gehaltsanspruch resultieren. Diese Regelung wurde mit Beschluss vom 21.12.2011 in die Betriebssatzung aufgenommen. Sie dient als regulatives Prinzip dafür, dass ohne einen Beschluss des Betriebsausschusses keine letztlich gebührenrelevanten Kosten in den Betrieb hineingetragen werden dürfen. Darüber hinaus bezweckt sie die Sicherung der Integrität der Geschäftsführung des kommunalen Eigenbetriebes.

Aufgrund der Darstellung des Geschäftsführers der Stadtwerke in der Sitzung des SEW-Ausschusses vom 02.03.2021 ist der Geschäftsführer des SEW statt nach E 12 in vergleichbaren kommunalen Betrieben aufgrund weiter Tätigkeiten bei den Stadtwerken insgesamt in EG 15 eingruppiert. Neben den bekannten zusätzlich vergüteten übergeordneten Rufbereitschaften hat Herr Möller einen Dienstwagenanspruch des Betriebsleiters entsprechend der Dienstwagenrichtlinie (KFZ- Richtlinie) des Landes Niedersachsen dargestellt. Diese räumt für herausgehobene Behördenleitungen eine private Nutzung ein, bei der hierfür durch die Behörde auch Betriebs- und Treibstoffkosten z.B. für die Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort getragen werden.

Entsprechende von der Satzung zwingend vorgesehene Beschlüsse, die durch die Betriebsleitung der SEW einzuholen wären, sind nicht bekannt.

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen die Satzung nicht im Nachhinein durch den Betriebsausschuss legitimiert werden können. Falls überhaupt, ist dies ausschließlich durch das satzungsgebende Organ, d.h. den Rat der Stadt Barsinghausen, zulässig.

Gez. K. Beckmann